



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-11-19

=RSS-E 4/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg und Rolf Krappen in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. März 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Vorlage der Kündigung des Versicherungsvertrages [REDACTED] per 1.1.2011 in Kopie zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat mit der Antragsgegnerin eine aufrechte Courtagevereinbarung. Pkt. 8 dieser lautet:

„8. [REDACTED] wird über die zur Verrechnung gelangenden Provisionen Buchungsnoten erstellen, die vom Makler nur innerhalb eines Jahres nach Empfang angefochten werden können.“

Die Antragstellerin hat für [REDACTED] zur Polizzenummer [REDACTED] eine Allrisk-Sach- bzw. Allrisk-Betriebsunterbrechungs-Versicherung sowie eine Kühlgutversicherung abgeschlossen. Die ursprünglich geplante Laufzeit dieses Vertrages betrug von 1.1.2007 bis 1.1.2017.

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei [REDACTED], die eine Sondervereinbarung mit [REDACTED] abgeschlossen hat, liegt dem Vertrag folgende Klausel zugrunde:

„Kündigungsklausel mit Dauerrabattrückforderung

Der Vertrag ist mit Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zur Hauptskadenz (Hauptfälligkeit), schriftlich, mit Rückverrechnung von etwaigen Prämiennachlässen oder Vorteilen, die in Abhängigkeit der Laufzeit des Vertrages gewährt wurden, kündbar.

Dieses Kündigungsrecht kann erstmals zum Ende des 3. Versicherungsjahres und in der Folge jährlich ausgeübt werden.“

Die Antragstellerin erhielt Anfang Dezember 2010 ein Stornodokument zum gegenständlichen Versicherungsvertrag per 1.1.2011. Sie ersuchte erstmals mit E-Mail vom 3.12.2010 die Antragsgegnerin um Bekanntgabe, was sie zur Stornierung des Vertrages veranlasst hat.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin am 6.12.2010 mit, dass der Vertrag aufgrund der vereinbarten jährlichen Kündigungsmöglichkeit storniert wurde.

In der Folge versuchte die Antragstellerin unter Berufung auf die eigene Vollmacht am 9.12.2010, eine Abschrift des Kündigungsschreibens zu erhalten, um deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, was die Antragsgegnerin unter Berufung auf den Datenschutz ablehnte.

Die Antragstellerin beantragte, den Versicherer zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen in Kopie aufzufordern.

Die Antragsgegnerin teilte dazu mit:

„(...)Mit Schreiben vom 30.11.2010 kündigte eine andere, vom Versicherungsnehmer bevollmächtigte Maklergesellschaft in dessen Namen die obgenannte Versicherung per 01.01.2011.

Da der Versicherungsnehmer von einem vereinbarten und ihm daher zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machte, haben wir die obgenannte Versicherung zum genannten Kündigungstermin storniert.

Dem Wunsch des Antragstellers, ihm das von seinem Mitbewerber im Namen des Versicherungsnehmers uns zugesandte Kündigungsschreiben oder gar die Vollmachtsurkunde zu übermitteln, haben wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 108a Abs. 1 Z 1) leider nicht entsprechen können.

Wir bitten um Verständnis, dass den Datenschutzinteressen aller unserer Vermittler wie auch aller unserer Kunden in unserem Hause ein hoher Stellenwert eingeräumt und dementsprechend auch auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geachtet wird , was letztlich auch der Antragstellerin selbst zugute kommt.

Wir sind jedoch gerne bereit, eine Kopie des genannten Kündigungsschreibens der Antragstellerin auszuhändigen, sofern uns diese eine entsprechende Zustimmungserklärung des Versicherungsnehmers und der von diesem bevollmächtigten Maklergesellschaft zur Verfügung stellt. (...)

In der Sitzung vom 18.1.2012 wurde über den vorliegenden Schlichtungsfall beraten und die Vertagung beschlossen, um zu klären, ob im Zeitpunkt des Wunsches auf Vorlage der Kündigung noch eine aufrechte Vollmacht des Antragstellers bestand.

Es wurde unter anderem die Meinung vertreten, dass solange die Vollmacht des Antragstellers durch den Kunden nicht gekündigt wurde, er ein vertragliches Recht habe, die Kündigung zu

überprüfen, um bei aufrechter Vollmachtsverhältnis nicht in eine Haftung zu gelangen.

Der Anspruch des Antragstellers würde nur dann nicht bestehen, wenn die antragsgegnerische Versicherung nachweist, dass im Zeitpunkt des gegenständlichen Begehrens in der Vollmacht des Neumaklers festgehalten werde, dass alle bisherigen Vollmachten des Versicherungskunden erloschen seien.

In diesem Sinne hat die Schlichtungskommission entsprechende Erhebungen vorgenommen.

Am 19.1.2012 teilte die Antragsgegnerin folgendes mit:

„Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass der Versicherungsnehmer, [REDACTED], am 29.11.2010 eine andere Maklergesellschaft zur Vertretung seiner Versicherungsinteressen bevollmächtigt und gleichzeitig "alle bisherigen Vollmachten Dritter in Versicherungsangelegenheiten" widerrufen hat. Eine (anonymisierte) Kopie der Vollmachtsurkunde legen wir bei.“

Angeschlossen wurde diesem Schreiben die anonymisierte Vollmacht des neuen Maklers vom 29.11.2010, die wie folgt lautete:

„...Alle bisherigen Vertretungsvollmachten Dritter in Versicherungsangelegenheiten haben wir mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt...“

Rechtlich folgt:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung

verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Daher ist zunächst zu prüfen, ob ein gesetzlicher Anspruch des Antragstellers auf Vorlage des Kündigungsschreibens besteht. Nach § 31 MaklerG ist zwar die Provision abzurechnen, daraus lässt sich jedoch nur die Pflicht zur Rechnungslegung folgern, die mit der Vorlage der Provisionsabrechnung erfüllt ist.

Die Information, dass der Versicherungsvertrag fristgemäß gekündigt worden ist, ist mit der Rechnungslegungspflicht verbunden, eine weiterführende Pflicht zur Vorlage aller sich darauf beziehenden Urkunden ist jedoch daraus nicht abzuleiten.

Vielmehr ist die Pflicht zur Urkundenvorlage nach Art XLIII EGZPO und § 304 ZPO zu beurteilen.

Das Kündigungsschreiben des Versicherungsnehmers bzw. seines neuen Maklers stellt keine gemeinschaftliche Urkunde des Antragstellers bzw. des Versicherers dar (vgl RS0040484 u.a.). Eine gemeinschaftliche Urkunde liegt vor, wenn sie für mehrere Personen deren gegenseitige Rechtsverhältnisse beurkundet oder im Interesse mehrerer Personen errichtet wurde. Dies trifft aber auf das Verhältnis zwischen der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits nicht zu.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Urkundenvorlage ist daher zu verneinen.

Überdies wird nach der Rechtsprechung ein rechtliches Interesse an der Urkundenvorlage dann verneint, wenn der Anspruchsteller sich durch die Einsichtnahme in die Urkunde Beweismittel für einen beabsichtigten Rechtsstreit,

insbesondere gegen den Besitzer der Urkunde, sichern will (vgl. RS0034993).

Im Sinne der allseitigen rechtlichen Prüfung, insbesondere unter Bezugnahme auf die E des OGH vom 19.3.1998, 2 Ob 2382/96z, hat sich die Schlichtungskommission auch mit der Frage beschäftigt, ob die Kopie der Urkunde überhaupt eine Urkunde darstellt, oder ob es sich dabei vielmehr um einen Augenscheinsgegenstand handelt.

Nach Meinung der Schlichtungskommission folgt rechtlich aus § 299 ZPO, wonach sich die Partei mit der Vorlage der Abschrift einer Urkunde in einem Rechtsstreit begnügen kann, ihr aber auf Antrag der Gegenpartei oder von Amts wegen die Vorlage der Urschrift aufgetragen werden kann und die Weigerung letztlich im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, dass in einem Rechtsstreit eine Kopie ebenso eine Urkunde wie das Original darstellt.

Aber selbst wenn man der Ansicht ist, dass es sich bei der Kopie der Kündigung um einen Augenscheinsbeweis handelt, kann dies mangels Gemeinschaftlichkeit nicht zu einer Herausgabepflicht der Antragsgegnerin führen (vgl. 2 Ob 2382/96z).

Da durch die ergänzenden Erhebungen der Schlichtungskommission nunmehr feststeht, dass im Zeitpunkt des Begehrens um Vorlage der Kündigung des im Spruch genannten Versicherungsvertrages in Kopie keine aufrechte Vollmacht der Antragstellerin bestand, kann diese mangels Rechtstitels im Sinne des § 859 ABGB von der antragsgegnerischen Versicherung die Herausgabe nicht verlangen.

Auch aus der Courtagevereinbarung zwischen den Streitparteien ergibt sich nämlich kein über die Rechnungslegung

hinausgehender vertraglicher Anspruch der Antragstellerin, insbesondere keine Nebenpflicht auf Vorlage des Kündigungsschreibens.

Da die Antragstellerin angegeben hat, anhand des Kündigungsschreibens die Rechtmäßigkeit der Courtageabrechnung überprüfen zu wollen, kann kein eigenständiger Anspruch auf Urkundenvorlage gegenüber der Antragsgegnerin bestehen.

Vielmehr wäre die Antragstellerin hinsichtlich des strittigen Provisionsanspruches auf den streitigen Rechtsweg zu verweisen, die antragsgegnerische Versicherung hätte dann den Wegfall des Courtageanspruches wegen erfolgter rechtmäßiger Kündigung zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. März 2012